4.7 Alterspräsidenten

Stand: 26.10.2021

Die hauptsächliche Funktion des Alterspräsidenten¹ ergibt sich aus § 1 Abs. 2 GO-BT. Darin hießt es bis zum Jahre 2017:

"In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt."

Am 1. Juni 2017 wurde mit Beschluss des Bundestages der § 1 Abs. 2 GO-BT dahingehend geändert, dass künftig nicht mehr das lebensälteste Mitglied des Bundestages als Alterspräsident vorgesehen wird, sondern das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied, das auch dazu bereit ist, die Sitzung zu leiten.

In der Begründung zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 18/12376) wurde dazu ausgeführt:

"Der geltende § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) sieht vor, dass in der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz führt, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt. Die derzeitige Rechtslage kann nicht die für die konstituierende Sitzung nötige Parlamentserfahrung gewährleisten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein neugewählter Abgeordneter ohne jegliche Erfahrungen die konstituierende Sitzung des neugewählten Bundestages als Lebensältester zu leiten hat. Entsprechendes gilt, wenn der Präsident und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, eine (der konstituierenden nachfolgende) Sitzung zu leiten (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GO-BT), sowie wenn ein Ausschussvorsitzender und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, eine Ausschusssitzung zu leiten."

Dieses älteste, ab der 19. Wahlperiode das am längsten dem Deutschen Bundestag angehörende, Mitglied wird im nachfolgenden Abs. 3 Satz 1 des § 1 GO-BT als "Alterspräsident" bezeichnet.

Das Amt des Alterspräsidenten ist somit zunächst allein auf die Leitung der konstituierenden Sitzung beschränkt, die Einladung der gewählten Abgeordneten zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages der jeweiligen Wahlperiode zuvor. Dem Alterspräsidenten werden Leitungsbefugnisse bzw. Konstituierungskompetenzen zugestanden, die sonst dem Bundestagspräsidenten zustehen. Die Ordnungsgewalt steht ihm insoweit zu, als sie für die Durchführung der Wahl des Bundestagspräsidenten erforderlich sind.

Mit § 8 ("Sitzungsvorstand") Abs. 2 Satz 2 GO-BT kommt dem Alterspräsidenten auch eine Rolle als Stellvertreter des Bundestagspräsidenten zu.

-

¹ Vgl. dazu: *Heinrich Wilhelm Klopp*, Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag. Historische Entwicklung, Bestellung, Befugnisse und Rechtsstellung einer Institution des deutschen Parlamentarismus, Berlin 2000; *Benedikt Brunner*, Der Alterspräsident. Ein Konstituierungsreglement und seine Alternativen. Mit einem Vorwort von *Eckhard Jesse*, Wiesbaden 2012.

Wahlperiode	Alterspräsident	Bemerkungen
12. WP 1990–1994	Willy Brandt (SPD) * 18. Dezember 1913	während der Wahlperiode am 8. Oktober 1992 verstorben
13. WP 1994–1998	Stefan Heym (PDS) * 10. April 1913	während der Wahlperiode am 31. Oktober 1995 Mandatsniederlegung
14. WP 1998–2002	Fred Gebhardt (PDS) * 27. Februar 1928	während der Wahlperiode am 15. August 2000 verstorben
15. WP 2002–2005	Otto Schily (SPD) * 20. Juli 1932	
16. WP 2005–2009	Otto Schily (SPD) * 20. Juli 1932	
17. WP 2009–2013	Heinz Riesenhuber (CDU/CSU) * 1. Dezember 1935	
18. WP 2013–2017	Heinz Riesenhuber (CDU/CSU) * 1. Dezember 1935	
19. WP 2017–2021	Hermann-Otto Solms (FDP) * 24. November 1940 (MdB seit 4.11.1980)	Das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied, Wolfgang Schäuble (MdB seit 13.12.1972), lehnte ab; Schäuble wurde in der konstituierenden Sitzung zum Bundestagspräsidenten gewählt.
20. WP 2021–	Wolfgang Schäuble (CDU) * 18. September 1942 (MdB seit 13.12.1972)	

[□] Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 4.8.